

Rahmenarbeitsvertrag

Der Rahmenarbeitsvertrag regelt Rechte und Pflichten zwischen dem/der MitarbeiterIn und der Alpin Personalmanagement AG.

Für jeden Einsatz wird ein individueller Einsatzvertrag abgeschlossen und ist Bestandteil des Rahmenarbeitsvertrages.
Der Rahmenarbeitsvertrag und der Einsatzvertrag bilden zusammen den Arbeitsvertrag.

1. Allgemeines

- 1.1 Nimmt der temporäre Mitarbeiter einen Einsatz an, so verpflichtet er sich, im Namen und auf Rechnung der Alpin Personalmanagement AG eine Arbeit für eine Einsatzfirma zu leisten.
- 1.2 Alpin Personalmanagement AG ist mit allen Rechten und Pflichten der Arbeitgeber

2. Einsatzdauer und Kündigung

- 2.1 Sie entscheiden über Annahme oder Ablehnung eines Einsatzvertrages
Alpin Personalmanagement AG ist nicht verpflichtet, Ihnen einen Einsatz anzubieten.
- 2.2 Die ersten drei Monate eines jeden Einsatzes gelten als Probezeit, d.h. mit jedem Einsatz beginnt wieder eine neue Probezeit.
- 2.3 Ein befristeter Arbeitsvertrag endet automatisch nach Ablauf der Frist.
- 2.4 Für alle unbefristeten Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen:
 - 2 Tage während den ersten 13 Wochen einer ununterbrochenen Anstellung
 - 7 Tage von der 14. bis zur 26. Woche einer ununterbrochenen Anstellung
 - 1 Monat ab der 26. Woche einer ununterbrochenen Anstellung auf jeden Zeitpunkt möglich
- 2.5 Vorbehalten bleibt das Recht auf eine fristlose Kündigung beim Vorliegen entsprechender Gründe.

3. Unsere Leistungen/Ihre Rechte

- 3.1 Der Einsatzvertrag und der Rahmenarbeitsvertrag müssen von beiden Parteien (AN+AG) unterzeichnet werden. Notfalls gilt Ihre Unterschrift auf dem ersten Stundenrapport als Anerkennung des Einsatzes und Rahmenarbeitsvertrages.
- 3.2 Ihr Bruttolohn setzt sich aus einem Grundlohn und einer prozentualen Ferienentschädigung von 8.33% bzw. 10.64% für AN unter 20 Jahren zusammen.
- 3.3 Ihre Stundenleistung halten Sie auf einem Arbeitsrapport oder mit der Zeiterfassung des Einsatzbetriebes fest. Dieser Rapport oder die Zeiterfassungsdaten müssen vollständig ausgefüllt und mit einer rechtsgültigen Unterschrift samt Stempel der Einsatzfirma versehen sein.
- 3.4 Die Lohnzahlung erfolgt monatlich. Ihr Lohn wird auf ein Bankkonto oder ein Postkonto überwiesen.
- 3.5 Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen werden Ihnen Prämienbeiträge für AHV, IV, EO, ALV Krankentaggeld und BVG abgezogen.
Die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) geht zu Lasten des Arbeitnehmers.
- 3.6 Ihre Arbeitszeiten werden vom Einsatzbetrieb bestimmt. Vom Einsatzbetrieb angeordnete Überstunden werden als solche betrachtet und mit den branchenüblichen Lohnzuschlägen vergütet.
- 3.7 Kinderzulagen können Sie gegen Nachweis der Berechtigung gemäss den kantonalen Gesetzen beziehen.
- 3.8 Während Ihres Arbeitseinsatzes sind Sie bei der SUVA gegen Berufsunfälle versichert. Nichtberufsunfallversichert sind Sie ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden.
- 3.9 Wenn Ihr Arbeitseinsatz mehr als 13 Wochen oder über 540 Stunden ohne Unterbruch dauert, werden Sie BVG pflichtig. Auf Wunsch können Sie auch ab Arbeitsbeginn dem BVG beitreten.
- 3.10 Offizielle Feiertage werden gemäss dem Arbeitsvertrag und den geleisteten Stunden vergütet.
- 3.11 Für begründetes Fernbleiben von der Arbeit erhalten Sie folgende Entschädigungen:
 - eigene Hochzeit, 2 Tage
 - Todesfall im eigenen Haushalt, 2 Tage
 - Tod eines nahen Verwandten, 1 Tag
 - Geburt eines eigenen Kindes, 1 Tag
 - Umzug des eigenen Haushaltes, 1 Tag pro Jahr

Bedingung für die Zahlung dieser Leistungen ist ein ununterbrochener Arbeitseinsatz von 3 Monaten oder mehr.

3.12 Als AN der Alpin Personalmanagement AG sind Sie während Krankheit für den Lohnausfall versichert. Der Vertragsschutz beginnt bei Arbeitsantritt. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Einsatzenende.

Im Krankheitsfall erhalten Sie nach einer Wartezeit von 2 Tagen eine Entschädigung von 80% des durchschnittlichen Taglohnes wie folgt:

- Ununterbrochene Einsatzdauer bis 3 Monate, max. Leistungsdauer 60 Tage
- Ununterbrochener Einsatz von 4. bis 6. Monat, 120 Tage
- Mehr als 6 Monate ununterbrochene Einsatzdauer, 180 Tage max. Leistungsdauer

Die Abrechnung erfolgt nach Vorliegen des ärztlichen Zeugnisses.

3.13 Schwangerschaft/Niederkunft: Arbeitnehmerinnen haben gemäss Artikel 16b ff EOG Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung, wenn Sie während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft über die AHV versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft immer noch Arbeitnehmerin sind. Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft, während maximal 14 Wochen auf 80% des durchschnittlichen Einkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde.

3.14 Fällt der obligatorische schweizerische Militärdienst zeitlich in einen Arbeitseinsatz, vergütet Alpin Personalmanagement 80% des Lohnes bis max. 4 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres. Bedingung ist, dass der Arbeitseinsatz vor dem Militärdienst ununterbrochen mindestens 3 Monate gedauert hat.

4. Ihre Pflichten

- 4.1 Ein von Ihnen angenommener Einsatz müssen Sie bestmöglichst, sorgfältig und gewissenhaft ausführen. Ihnen anvertrautes Material irgendwelcher Art müssen Sie vorschriftsgemäss behandeln. Sie anerkennen eine Schweigepflicht gegenüber Dritten während Ihres Einsatzes und darüber hinaus, was Informationen über die Einsatzfirma oder der Alpin Personalmanagement AG betrifft. Während des ganzen Einsatzes unterstehen Sie den Weisungen des Einsatzbetriebes.
- 4.2 Arbeitsunterbrechungen müssen sofort gemeldet werden.
- 4.3 Die AHV Karte muss spätestens bei Arbeitsbeginn bei der Alpin Personalmanagement AG vorliegen.
- 4.4 Alpin Personalmanagement AG ist nicht Haftpflichtversichert. Das heisst Sie können vom Einsatzbetrieb direkt belangt werden.

5. gesetzliche Grundlagen

Für alles in diesem Vertrag nicht abschliessend Geregeltertes gelten die Bestimmungen des OR und des AVG.

5.1 Nach Einsatzenende bleibt der Versicherungsschutz für die UVG und die Pensionskasse längstens für 30 Tage bestehen.

5.2 Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung: Die versicherte Person, die aus dem Kreis der von der Kollektivversicherung erfassten Personen ausscheidet, hat das Recht, innert 3 Monaten ohne erneute Überprüfung des Gesundheitszustandes in die Einzel-Taggeldversicherung nach VVG überzutreten, sofern sie in deren Tätigkeitsgebiet wohnt.